



# **Bestattungs- und Friedhofreglement**

**Stand: 1. Januar 2010**

## **I      EINLEITUNG**

|     |                  |   |
|-----|------------------|---|
| § 1 | Zweck            | 4 |
| § 2 | Zuständigkeit    | 4 |
| § 3 | Bestattungsamt   | 5 |
| § 4 | Friedhofpersonal | 5 |

## **II     BESTATTUNGEN**

|      |                                                  |   |
|------|--------------------------------------------------|---|
| § 5  | Anspruch auf Bestattung                          | 6 |
| § 6  | Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung           | 7 |
| § 7  | Einsargen, Überführung und Aufbahrung der Leiche | 7 |
| § 8  | Art der Bestattung                               | 8 |
| § 9  | Form der Bestattung                              | 8 |
| § 10 | Abdankungsfeier                                  | 9 |

## **III    FRIEDHOF**

|      |                             |    |
|------|-----------------------------|----|
| § 11 | Allgemeine Verhaltensregeln | 9  |
| § 12 | Grabarten                   | 10 |
| § 13 | Reihengräber                | 10 |
| § 14 | Urnenwand                   | 11 |
| § 15 | Gemeinschaftsgrab           | 12 |
| § 16 | Familiengräber              | 12 |
| § 17 | Grabesruhe                  | 13 |
| § 18 | Grabunterhalt               | 13 |
| § 19 | Räumung von Gräbern         | 14 |
| § 20 | Grabfunde                   | 14 |

## **IV    GRABDENKMAL**

|      |                         |    |
|------|-------------------------|----|
| § 21 | Allgemeines             | 14 |
| § 22 | Grabkreuz               | 15 |
| § 23 | Bewilligungspflicht     | 15 |
| § 24 | Instandhaltung          | 15 |
| § 25 | Technische Bestimmungen | 15 |

## **V FINANZIERUNG**

|      |                                 |    |
|------|---------------------------------|----|
| § 26 | Bestattungskosten               | 16 |
| § 27 | Mittellos verstorbene Einwohner | 16 |
| § 28 | Bemessungsgrundlage             | 17 |
| § 29 | Gebühren                        | 17 |

## **VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

|      |                   |    |
|------|-------------------|----|
| § 30 | Ausnahmen         | 17 |
| § 31 | Rechtsschutz      | 17 |
| § 32 | Haftung           | 18 |
| § 33 | Schadenersatz     | 18 |
| § 34 | Strafbestimmungen | 18 |
| § 35 | Inkrafttreten     | 18 |

## **ANHANG 1**

|               |    |
|---------------|----|
| Gebührentarif | 20 |
|---------------|----|

## **ANHANG 2**

|          |                                      |    |
|----------|--------------------------------------|----|
| Ziff. 1  | Bewilligungspflicht für Grabmäler    | 22 |
| Ziff. 2  | Werkstoffe                           | 22 |
| Ziff. 3  | Schrift und Schmuck                  | 22 |
| Ziff. 4  | Abmessungen                          | 22 |
| Ziff. 5  | Fundamente                           | 23 |
| Ziff. 6  | Urnenwand                            | 24 |
| Ziff. 7  | Gemeinschaftsgrab                    | 24 |
| Ziff. 8  | Grabmäler, Zeitpunkt der Aufstellung | 24 |
| Ziff. 9  | Gräbereinteilung                     | 24 |
| Ziff. 10 | Arbeiten im Friedhof                 | 24 |
| Ziff. 11 | Bepflanzung und Unterhalt            | 24 |
| Ziff. 12 | Art der Bepflanzung                  | 25 |
| Ziff. 13 | Pflege des Grabes                    | 25 |
| Ziff. 14 | Mangelhafter Unterhalt               | 25 |

Die Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg erlässt gestützt auf § 3 der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 folgendes Reglement:

## **I      EINLEITUNG**

### **§ 1**

Zweck

<sup>1</sup>Dieses Reglement bezweckt eine gute Gesamtwirkung der Friedhofanlage und regelt die Zuständigkeit, die Organisation, die administrativen und finanziellen Belange sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten bei einer Bestattung.

<sup>2</sup>Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **§ 2**

Zuständigkeit

<sup>1</sup>Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Der jeweilige Ressortchef übt die Aufsicht aus.

<sup>2</sup>Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- der Ressortchef Friedhof
- das Bestattungsamt
- der Friedhofgärtner und das Bauamt
- Finanzverwaltung (Rechnungswesen)

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann für den Vollzug dieses Reglements eine Friedhofkommission wählen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann die Aufgaben im Rahmen eines Delegationsreglements delegieren.

### § 3

Bestattungsamt

Dem Bestattungsamt obliegen:

- a) die Entgegennahme der Todesmeldungen
- b) die Entgegennahme von Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier
- c) die Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- d) Prüfung und Bewilligung der eingereichten Grabmalgesuche
- e) Administrative Verwaltung des Friedhofs
- f) Führung des Bestattungsregisters und des Belegungsplans

### § 4

Friedhofpersonal

Der Gemeinderat wählt den Friedhofgärtner und das Bauamtspersonal und regelt deren Aufgaben und Befugnisse. Dem Friedhofpersonal obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Öffnen und Eindecken der Grabstätten
- Betrieb und Unterhalt des Friedhofs
- Überwachung des Aufstellens von Grabmälern
- Sorge für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf dem Friedhof

## **II BESTATTUNGEN**

### **§ 5**

Anspruch auf Be-  
stattung

Im Friedhof können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohner von Möriken-Wildegg
- b) Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zur Gemeinde Möriken-Wildegg hatten, mit Bewilligung des jeweiligen Ressortchefs des Gemeinderats
- c) Nicht als Auswärtige gelten frühere Einwohner von Möriken-Wildegg, die während mindestens 10 Jahren in der Gemeinde Möriken-Wildegg Wohnsitz hatten und altershalber in ein Heim oder zu Angehörigen weggezogen sind. In diesen Fällen wird der Tarif für in Möriken-Wildegg wohnhaft gewesene Personen angewendet.
- d) Urnen auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener in bestehende Gräber oder im Gemeinschaftsgrab

## § 6

### Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

<sup>1</sup>Die Bestattung der Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt und nach der Meldung des Todes an das zuständige Regionale Zivilstandsamt erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderats gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis.

<sup>2</sup>Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Regionalen Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung eines Arztes zur Bestattung freigegeben worden ist.

<sup>3</sup>In der Regel ist die Leiche innert ortsüblicher Frist nach Eintritt des Todes zu bestatten. Wird eine amtliche Untersuchung geführt, ist für die Bestattung eine Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

<sup>4</sup>Das Bestattungsamt setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Beisetzung fest.

<sup>5</sup>An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden grundsätzlich keine Abdankungen und Beisetzungen statt.

## § 7

### Einsargen, Überführung und Aufbahrung der Leiche

<sup>1</sup>Die Sarglieferung, das Einsargen und das Überführen der Leiche erfolgt in Absprache mit den Angehörigen durch ein anerkanntes Bestattungsinstitut. Dieses stellt den Angehörigen für seine Aufwendungen direkt Rechnung.

<sup>2</sup>Eine Aufbahrung erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.

## § 8

Art der Bestattung <sup>1</sup>Es ist Kremation oder Erdbestattung zulässig. Für Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen und in dritter Linie derjenige des Lebenspartners massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, ordnet das Bestattungsamt die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab an.

<sup>2</sup>Im Einvernehmen mit den Angehörigen setzt das Bestattungsamt mit dem Krematorium die Kremationszeit fest und nimmt die Anmeldung vor.

## § 9

Form der Bestattung <sup>1</sup>Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner nächsten Angehörigen kann die Bestattung auch im engeren Familienkreis stattfinden.

<sup>2</sup>Die Beisetzung findet in der Regel vorgängig, auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen auch anschliessend an die Abdankungsfeier, statt.

<sup>3</sup>Bei nichtkirchlichen Bestattungen sorgt das Bestattungsamt, in Absprache mit den Angehörigen, für eine schickliche Beisetzung.

<sup>4</sup>Die Särge müssen aus leicht verrottbarem Holz gefertigt sein.

<sup>5</sup>Die Urnen müssen aus Ton oder leicht verrottbarem Holz gefertigt sein.

<sup>6</sup>Eine Urne kann den Angehörigen auch zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.

## § 10

### Abdankungsfeier

<sup>1</sup>Die Gestaltung der Abdankungsfeier besprechen die Angehörigen des Verstorbenen mit dem Bestattungs- und Pfarramt.

<sup>2</sup>Die Abdankungsfeiern erfolgen in der Regel um 11.00 Uhr oder um 14.00 Uhr.

## III FRIEDHOF

## § 11

### Allgemeine Verhaltensregeln

<sup>1</sup>Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofs ist untersagt

- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren, selbst dann, wenn sie an der Leine geführt werden.
- das Ablagern von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

<sup>2</sup>Untersagt ist das Befahren mit Privatfahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Dienst- und Invalidenfahrzeugen.

## § 12

### Grabarten

<sup>1</sup>Es bestehen folgende Grabarten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
- b) Urnenbeisetzung vor Urnenwand mit Namensplatte für 1 oder 2 Urnen
- c) Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensplatte
- d) Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

<sup>2</sup>Für die Bestattung von Kindern stehen alle Grabarten offen.

<sup>3</sup>Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch die Gestaltung des Friedhofs bestimmt.

## § 13

### Reihengräber

<sup>1</sup>In jedem Grab darf nur eine Erdbestattung erfolgen.

<sup>2</sup>Es ist jedoch gestattet, während der ersten 15 Jahre des Bestehens des Grabs Urnen beizusetzen.

<sup>3</sup>Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später eingesetzten Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

<sup>4</sup>Die Grababgrenzungen mit Platten erfolgen durch den Friedhofgärtner zu Lasten der Gemeinde.

## § 14

### Urnenwand

<sup>1</sup>Solange Platz vorhanden ist, können Schriftplatten mit einer oder zwei Namensnennungen zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup>Die Urnen werden vor der Urnenwand in die Erde beigesetzt. Während der ersten 15 Jahre können zusätzliche Urnen beigesetzt werden.

<sup>3</sup>Die Schriftplatten werden von der Gemeinde geliefert und versetzt. Sie werden durch Zahlung einer entsprechenden Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang von den Angehörigen erworben.

<sup>4</sup>Die Schriftplatten sind durch einen vom Bestattungsamt zu bestimmenden Bildhauer auf Kosten der Angehörigen zu beschriften. Der Auftrag für die Beschriftung wird vom Bestattungsamt erteilt.

<sup>5</sup>Das Aufstellen von Blumenschmuck in der allgemeinen Bepflanzung vor der Mauer ist mit Ausnahme von Steckvasen nicht gestattet.

## § 15

### Gemeinschaftsgrab

<sup>1</sup>Das Gemeinschaftsgrab gibt der Gemeinschaft der Toten Ausdruck. Die Beisetzung der Asche kann mit oder ohne Namensinschrift erfolgen.

<sup>2</sup>Auf Wunsch der Angehörigen kann eine Namensinschrift in der Umfassungsmauer des Gemeinschaftsgrabs erfolgen.

<sup>3</sup>Die Umfassungsmauer ist durch einen vom Bestattungsamt zu bestimmenden Bildhauer auf Kosten der Angehörigen gemäss Gebührentarif im Anhang zu beschriften. Der Auftrag für die Beschriftung wird vom Bestattungsamt erteilt.

<sup>4</sup>Im bisherigen Gemeinschaftsgrab beim Nebeneingang zur Kirche erfolgen mit der Inbetriebnahme des neuen Gemeinschaftsgrabs keine neuen Beisetzungen mehr.

## § 16

### Familiengräber

<sup>1</sup>Solange Platz vorhanden ist, können Familiengräber gegen eine Grabplatzgebühr gemäss Gebührentarif im Anhang zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup>Pro Familiengrab dürfen bis maximal 4 Särge beigesetzt werden. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist nicht beschränkt.

<sup>3</sup>Weitere Erdbestattungen dürfen nur in den ersten 25 Jahren und weitere Urnenbeisetzungen nur in den ersten 40 Jahren ab erster Beisetzung vorgenommen werden.

## § 17

### Grabesruhe

<sup>1</sup>Die Ruhezeit für Sarg- und Urnenreihengräber sowie für die Urnenwand beträgt 25 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhezeit nicht.

<sup>2</sup>In den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabs dürfen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

<sup>3</sup>Die Ruhezeit für Familiengräber beträgt ab der ersten Beisetzung 50 Jahre.

## § 18

### Grabunterhalt

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann zu Beginn der Grabesruhe auf Wunsch der Angehörigen den Grabunterhalt zu Lasten der Angehörigen übernehmen. In diesem Falle beauftragt die Gemeinde eine Firma, welche den Grabunterhalt fachmännisch ausführt.

<sup>2</sup>Die Angehörigen leisten einen einmaligen Pauschalbetrag gemäss Gebührentarif.

## § 19

### Räumung von Gräbern

<sup>1</sup>Die Räumung eines Grabfeldes wird vom Gemeinderat angeordnet und wenigstens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitgeteilt. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt.

<sup>2</sup>Nach Ablauf der Frist verfügt die Gemeinde, ohne Entschädigungspflicht, über verbliebene Gegenstände.

<sup>3</sup>Auf Wunsch übernimmt die Gemeinde die Abräumung und kommt in der Regel auch für die entstehenden Kosten der Grabräumung auf.

<sup>4</sup>Die Inschriftplatten der Urnenwand und des Gemeinschaftsgrabs werden nach Ablauf der Grabruhe durch das Friedhofpersonal entfernt und durch neue ersetzt.

## § 20

### Grabfunde

Finden sich beim Öffnen eines Grabes Reste von früheren Bestattungen, werden diese auf dem Friedhof beigesetzt.

## IV GRABDENKMAL

## § 21

### Allgemeines

<sup>1</sup>Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben entfalten soll.

<sup>2</sup>Es soll persönlich gestaltet sein und sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabschildes einfügen.

## § 22

**Grabkreuz** Jedes Grab (ausgenommen Urnenwand und Gemeinschaftsgrab) erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Vorname, Familienname, Geburts- und Todesjahr des Bestatteten. Das Holzkreuz bleibt bestehen, bis es durch ein anderes Grabmal ersetzt wird.

## § 23

**Bewilligungspflicht** Das Aufstellen neuer sowie die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Details werden im Anhang 2 dieses Reglements geregelt.

## § 24

**Instandhaltung** <sup>1</sup>Für die Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich.

<sup>2</sup>Schadhafte, schief- oder nicht mehr fest verankerte Grabmäler müssen auf Weisung des Friedhofpersonals innerhalb der angesetzten Frist instand gestellt werden. Nach unbenütztem Ablauf der Frist kann der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen veranlassen.

## § 25

**Technische Bestimmungen** Die im Anhang 2 aufgeführten technischen Bestimmungen bezüglich zulässige Werkstoffe, Abmessungen, Bepflanzungen, usw., bilden einen Bestandteil dieses Friedhof- und Bestattungsreglements.

## V FINANZIERUNG

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bestattungskosten               | <p>§ 26</p> <p><sup>1</sup>Für verstorbene Einwohner von Möriken-Wildegg übernimmt die Einwohnergemeinde folgende Leistungen und Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– amtliche Bekanntmachung</li><li>– Beisetzung der Urne oder Leiche</li><li>– die Humusierung des Grabs (bei Erdgräbern nach Erstellung des Fundaments für den Grabstein)</li><li>– beschriftetes Grabkreuz (als Provisorium, bis zur Erstellung des Grabsteins bzw. bis zum Vorliegen der Urnenwandplatte)</li><li>– Benützung der Kirche für die Abdankung (Sigrist)</li><li>– Pauschalbeitrag für die jeweiligen Kosten eines einfachen Holzsargs (Sargbeitrag)</li></ul> <p><sup>2</sup>Alle anderen Aufwendungen gehen zu Lasten der Angehörigen.</p> <p><sup>3</sup>Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Erben nicht vergütet. An Beisetzungen von Einwohnern in anderen Gemeinden werden keine Beiträge geleistet.</p> <p><sup>4</sup>Für die Bestattung von nicht in Möriken-Wildegg wohnhaft gewesenen Personen haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen.</p> |
| Mittellos verstorbene Einwohner | <p>§ 27</p> <p>Die Leistungen für die Bestattung mittellos Verstorbener richten sich nach den kantonalen Vorschriften.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|                          |                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bemessungs-<br>grundlage | <p>§ 28</p> <p>Der Gebührentarif basiert auf dem Index der Konsumentenpreise (Indexstand 31. Dezember 2008). Er ist durch den Gemeinderat auf Jahresanfang anzupassen, sobald die Indexänderung 10 Punkte erreicht.</p> |
| Gebühren                 | <p>§ 29</p> <p>Die von den Erben zu bezahlenden Gebühren und Kostenanteile sind im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt.</p>                                                                                         |

## **VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

|              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausnahmen    | <p>§ 30</p> <p>Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Rechtsschutz | <p>§ 31</p> <p><sup>1</sup>Verfügungen und Entscheide der Vollzugsorgane können innert 30 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat angefochten werden. Diese müssen ein Begehren und eine Begründung enthalten.</p> <p><sup>2</sup>Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde erhoben werden. Dessen Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.</p> |

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Haftung           | <p><b>§ 32</b></p> <p><sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Drittpersonen oder Tiere an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.</p> <p><sup>2</sup>Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabenkungen, ungenügenden Unterhalt oder als Folge von Naturereignissen entstehen.</p>                                     |
| Schadenersatz     | <p><b>§ 33</b></p> <p>Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner oder dem Bestattungsamt zu melden.</p>                                                                                                                                                     |
| Strafbestimmungen | <p><b>§ 34</b></p> <p><sup>1</sup>Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Anordnungen werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind oder eine andere Behörde zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 7. Dezember 2007.</p> |
| Inkrafttreten     | <p><b>§ 35</b></p> <p><sup>1</sup>Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement vom 22. Juni 1995, mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.</p>                                                                                                                        |

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung beschlossen am 23. November 2009

GEMEINDERAT MÖRIKEN-WILDEGG

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. Sergio Caneve

Pascal Chioru

## ANHANG 1

### Gebührentarif

#### In Möriken-Wildegg wohnhaft gewesene Personen

| Grabart                                                                                                                               | Gebühren                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grabbenützung jeglicher Art                                                                                                           | unentgeltlich                                                                                               |
| Grab bei Urnenwand                                                                                                                    | CHF 2'500.--, inklusive 1 Inschrift<br>CHF 700.-- für zweite Inschrift                                      |
| Gemeinschaftsgrab<br>Beschriftung Umfassungsmauer                                                                                     | CHF 2'000.--, inklusive 1 Inschrift,<br>jede weitere Inschrift CHF 1'100.--<br>(max. 3 Inschriften möglich) |
| Familien-, Sarg- oder Urnengräber                                                                                                     | CHF 500.--, pro m2 Grabfläche                                                                               |
| Holzkreuz mit Beschriftung als Provisorium                                                                                            | unentgeltlich                                                                                               |
| Die Gemeinde leistet einen Sargbeitrag, entsprechend den jeweiligen Kosten eines einfachen Holzsargs                                  | CHF 476.--, pauschal                                                                                        |
| Umbestattung, Exhumationen                                                                                                            | CHF 300.--, pauschal                                                                                        |
| Grabunterhalt durch Gemeinde                                                                                                          | CHF 5'500.--, pauschal                                                                                      |
| Leistungen Bestattungsinstitut wie Leichenkleid, Sargkissen, Mitarbeit von weiteren Personen beim Einsargen und Bestatten, Transporte | zu Lasten Angehörige                                                                                        |

Der Gebührentarif basiert auf dem Index der Konsumentenpreise (Stand 31.12.2008). Er ist durch den Gemeinderat auf Jahresanfang anzupassen, sobald die Indexänderung 10 Punkte erreicht.

### **Nicht in Möriken-Wildegg wohnhaft gewesene Personen**

| <b>Grabart</b>                                                                                                 | <b>Kosten</b>                                                                                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grabbenützung Erdgrab                                                                                          | CHF 1'000.--                                                                                                |
| Grabbenützung für Urnen-Reihengrab                                                                             | CHF 700.--                                                                                                  |
| Grab bei Urnenwand                                                                                             | CHF 2'900.--, inklusive 1 Inschrift<br>CHF 1'100.-- für zweite Inschrift                                    |
| Gemeinschaftsgrab<br>Beschriftung Umfassungsmauer                                                              | CHF 2'400.--, inklusive 1 Inschrift,<br>jede weitere Inschrift CHF 1'100.--<br>(max. 3 Inschriften möglich) |
| Gemeinschaftsgrab ohne Inschrift                                                                               | CHF 700.--                                                                                                  |
| Beisetzung der Urne in einem bestehenden Grab (für die noch laufende Ruhefrist ab 1. Bestattung)               | CHF 200.--                                                                                                  |
| Graberstellung, Orgelspiel, Benützung der Kirche für die Abdankung, Beisetzung, provisorisches Holzkreuz, usw. | nach Aufwand                                                                                                |
| Bestattungsamt, Pauschalgebühr                                                                                 | CHF 200.--                                                                                                  |
| Grabunterhalt durch Gemeinde                                                                                   | CHF 5'500.--, pauschal                                                                                      |

Der Gebührentarif basiert auf dem Index der Konsumentenpreise (Stand 31.12.2008). Er ist durch den Gemeinderat auf Jahresanfang anzupassen, sobald die Indexänderung 10 Punkte erreicht.

## ANHANG 2

Im Sinne von § 25 des Bestattungs- und Friedhofreglements erlässt die Einwohnergemeinde-Versammlung folgende technische Vorschriften:

### **Ziff. 1 Bewilligungspflicht für Grabmäler**

<sup>1</sup>Die Errichtung von Grabmälern ist grundsätzlich bewilligungspflichtig, wobei die nachfolgenden Richtlinien zu beachten sind.

<sup>2</sup>Es ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, mit Angaben über das Material, die Bearbeitung und Beschriftung. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 beizulegen.

### **Ziff. 2 Werkstoffe**

<sup>1</sup>Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.

<sup>2</sup>Von den Natursteinen eignen sich insbesondere Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Granit, Gneis und Serpentin, behauen oder matt geschliffen.

<sup>3</sup>Für das Grabmal aus Stein darf – einschliesslich des Sockels – nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann ungeeignete Werkstoffe ausschliessen.

### **Ziff. 3 Schrift und Schmuck**

<sup>1</sup>Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein ist erwünscht.

<sup>2</sup>Die Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen.

<sup>3</sup>Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (max. 15 cm über dem Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplakaten ist nicht gestattet.

### **Ziff. 4 Abmessungen**

<sup>1</sup>Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen:

|                            | Max. Höhe<br>in cm | Max. Tiefe<br>in cm | Max. Breite<br>in cm | Mindestdicke*<br>in cm |
|----------------------------|--------------------|---------------------|----------------------|------------------------|
| <b>Erdgräber<br/>für</b>   |                    |                     |                      |                        |
| Erwachsene                 |                    |                     |                      |                        |
| - stehend                  | 110                |                     | 50                   | 14                     |
| - Grabsäule                | 120                |                     | 35                   | 16                     |
| - liegend                  |                    | 60                  | 45                   | 8                      |
| Erwachsene                 |                    |                     |                      |                        |
| - stehend                  | 70                 |                     | 40                   | 10                     |
| - liegend                  |                    | 40                  | 35                   | 5                      |
| <b>Urnengräber<br/>für</b> |                    |                     |                      |                        |
| - stehend                  | 90                 |                     | 50                   | 14                     |
| - liegend                  |                    | 50                  | 40                   | 8                      |

\*) nur bei Natursteinen

<sup>2</sup>Im Interesse eines harmonischen Gesamtbilds müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

<sup>3</sup>Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal um 10 cm überschritten werden.

<sup>4</sup>Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel; von diesen dürfen höchstens 10 cm sichtbar sein.

<sup>5</sup>Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens um 15 cm überragen.

<sup>6</sup>Die Gräber selbst müssen folgende Mindesttiefen aufweisen:

|                 |            |
|-----------------|------------|
| Erdbestattungen | 1.50 Meter |
| Urnen           | 0.80 Meter |

### **Ziff. 5 Fundamente**

Die Fundamente sind höchstens 25 cm stark und in der Regel reihenweise zu erstellen. Der Grabsteinlieferant hat sich an den Erstellungskosten zu beteiligen.

### **Ziff. 6 Urnenwand**

<sup>1</sup>Die Schriftplatten an der Urnenwand werden durch einen vom Bestattungsamt beauftragten Fachmann einheitlich beschriftet. Eingraviert werden Vorname, Familienname, Geburts- und Todesjahr.

<sup>2</sup>Grabschmuck ist bei der Urnenwand nicht vorgesehen. Einzelne mitgebrachte Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen dürfen während längstens drei Monaten am Boden vor der Urnenwand platziert werden. Verwelkte oder nicht ordnungsgemäss deponierte Blumen werden vom Friedhofgärtner entfernt.

### **Ziff. 7 Gemeinschaftsgrab**

<sup>1</sup>Die Schriftplatten beim Gemeinschaftsgrab werden durch einen vom Bestattungsamt beauftragten Fachmann einheitlich beschriftet. Eingraviert werden Vorname, Familienname, Geburts- und Todesjahr.

<sup>2</sup>Blumen dürfen nur auf dem zentralen Platz beim Gedenkstein platziert werden. Verwelkte oder nicht ordnungsgemäss deponierte Blumen werden vom Friedhofgärtner entfernt.

### **Ziff. 8 Grabmäler, Zeitpunkt der Aufstellung**

Grabmäler dürfen erst nach Einteilung der Grabreihe auf die durch die Gemeinde erstellten Fundamente aufgestellt werden. Diese Regelung gilt für alle Erdbestattungen in den Grabreihen.

### **Ziff. 9 Gräbereinteilung**

Der Friedhofgärtner nimmt die definitive Einteilung der Gräber mit dem Verlegen der Wegplatten und Zwischenplatten vor.

### **Ziff. 10 Arbeiten im Friedhof**

<sup>1</sup>Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie grössere Arbeiten an bestehenden Grabmälern sind dem Friedhofgärtner und dem Bestattungsamt rechtzeitig zu melden.

<sup>2</sup>Für das Versetzen der Grabmäler hat sich der Bildhauer an die ordentliche Arbeitszeit des Friedhofpersonals zu halten.

<sup>3</sup>Überschüssiges Material ist auf dem vom Friedhofgärtner bezeichneten Platz zu deponieren.

### **Ziff. 11 Bepflanzung und Unterhalt**

<sup>1</sup>Das Bepflanzen und die Pflege des Grabes ist Sache der Angehörigen oder des von ihnen beauftragten Gärtners.

<sup>2</sup>Die Gräber dürfen erst mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, wenn die Trittplatten verlegt sind. Vorher können Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen, Flaschen, usw.) verwendet werden.

#### **Ziff. 12 Art der Bepflanzung**

Die Grabbepflanzung ist möglichst niedrig zu halten. Bepflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind nicht gestattet.

#### **Ziff. 13 Pflege des Grabes**

<sup>1</sup>Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Friedhofgärtner angesetzten Frist, wird die Arbeit durch ihn ausgeführt. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, diese Arbeiten auch Drittpersonen in Auftrag zu geben. Die entstehenden Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefäße zu entfernen.

#### **Ziff. 14 Mangelhafter Unterhalt**

<sup>1</sup>Gräber, die innerhalb eines Jahres nach der Bestattung noch nicht bepflanzte sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht weitergeführt wird, versieht der Friedhofgärtner mit einer Dauerbepflanzung. Die Kosten tragen die Angehörigen.

<sup>2</sup>Die Grabpflege kann auf Kosten der Angehörigen einem Gärtner übertragen werden.